



STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



32. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Schrems

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt, für die **Katastralgemeinden Schrems, Ehrenhöbarten, Gebharts, Kottinghörmanns, Langegg, Kurzscharza und Niederschrems** das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept) auf Grund des § 25, Abs. 1 und Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Weiters wird der Verordnungstext des örtlichen Raumordnungsprogrammes für das gesamte Stadtgemeindegebiet ergänzt.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5, NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 01.10.2026 bis 12.11.2026

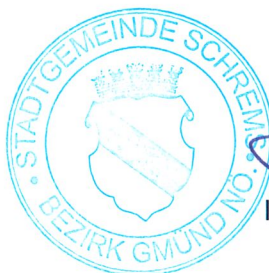
während der Amtsstunden im Stadtamt (Bauamt) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 01.10.2026

abgenommen am: 13.11.2026



Der Bürgermeister:

Ing. Mag. David Süß

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015, § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.